STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN K 1a

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET :
MECKENEMSTRASSE VON DER AA-BRÜCKE BIS ZUR HOHENZOLLERN-STRASSE .

Textliche Festsetzung

Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 21a BauNVO

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleibt die Fläche von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen gem. § 21a (4) BauNVO unberücksichtigt.

Hinweis 1
Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei der Gründung der Gebäude Reste der ehemaligen Stadtbefestigung angetroffen werden, wird auf die Genehmigungspflicht der Bodeneingriffe gem. § 9 Denkmalschutzgesetz vom 11.3.1980 (GV. NW. S. 226) hingewiesen.

Hinweis 2
Zum Siedlungsschutz sind Nachweisen bei den auf Nebeng nicht ausgeschlossenen Betrieben und Anlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, insbesondere durch Immissionsschutz- Maßnahmen, Kennzeichnungsbestimmungen über die Lieferungen der Stoffe und Zubereitungen, Betriebsanweisungen und Schulung der Betriebsangehörigen, an diesem Gebietsnachweis, auch der Lärm- und Klimaschutz zu erfüllen.

Hinweis 3
Der Straßenbegriffen Lärmen Straßenkreuzer Lärmgrenzwerte für Verkehrslärm (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 24.6.1990 und Verkehrslärm, in der nachstehend Straßenverkehrslärm verkehrt werden. Die Einhaltung von Straßenkreuzen an der Stadt Bocholt und den Landesstraßen Prinzenstr. Lippe, Werkstr. Kreisstr. Nr. 3 und Kreisstraße für Straßenkreuzungen können (TA. 1970/1971) vorausgesetzt werden gem. § 17 und 18 Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Dauerkleingarten - Anlage

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 11.02.1997 die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes K 1 a im Bereich der Gemeinschaftlichen Hofanlage auf der Nordseite vorhandenen Aa der Bleiche gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch.

Bocholt, den 02.04.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wurde in der Zeit vom 27.02.1997 bis einschl. 27.03.1997 öffentlich gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslage wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 02.04.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 09.03.1999 die Änderung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Bocholt, den 19.03.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan K 1 a mit der dazu gehörigen Begründung hat in der Zeit vom 14.06.1999 bis einschl. 14.07.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 17.05.1999
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 23.09.1999 die Änderung des Bebauungsplanes K 1 a gem. § 10 Baugesetzbuch zu Satzung.

Bocholt, den 26.08.1999
Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor

Die Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes K 1 a wurde am 28.12.99 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit seinen Änderungen in Kraft getreten. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie über den Abwägungsvorgang ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht worden.

Der geänderte Bebauungsplan ist mit dem 21.12.99 Ratsbeschluss.
Bocholt, den 30.12.1999
Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bauliefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Kirche
- Schule
- Hallenbad
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Theater
- Schutzraum
- Post
- F Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Umformstat.
- Umspannwerk
- Elektr. Werk
- Pumpwerk
- Brunnen
- Gaswerk
- Fernheiz. zweck
- Kläranlage
- Wasserbehälter
- Wasserwerk

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS.NW.S.167) ist in diesem Plan festgelegt:
- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Durchgang endgeschossig frei
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN
- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplätze

WASSERFLÄCHEN
- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
- Mit Geh., Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- LSAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN
- Zu schützende Bäume
- Spiegelachse
- Hecke
- Spiegelachse
- 8.0cm in lebender Hecke
- 13.69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kanalschle

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 3. Juli 1973
Ramen
Städt. Vermessungsdirktor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverord.) Neuf. vom 26. Nov 1968 (BGBl. I S. 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 273) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656).
Bocholt, den 5.11.1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Stadtvermessungsamt
Städt. Bokrat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.4.1973 u. 4.2.1974 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auszulegen.
Bocholt, den 10-5-1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 20. 6. 1974 bis 19. 7. 1974 ausgelegen
Bocholt, den 22. 7. 1974
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 18.9.1974 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 20.9.1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 14. Okt. 1974 genehmigt worden.
Münster, 19.11.74
Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungs- und Baurat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan liegt daher ab: 20. 12. 74 rechtsverbindlich
Bocholt, den: 23. 12. 1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaudirektor

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Der Bürgermeister
Der Stadtdirektor

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 L.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN
K 1a 1:1000